



Bitte umgehend an die Stadtverwaltung zurücksenden!

Stadtverwaltung Wittichenau
Markt 1
02997 Wittichenau

Fragebogen zur Erfassung der an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Erläuterungen siehe Seite 3

Vor- und Nachname, sowie Anschrift des Grundstückseigentümers
Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer)
Bezeichnung des Grundstücks (Flur, Flurstücksnummern)

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird:

Hier bitte nur Grundflächen angeben, von denen über Dachrinnen, Regeneinlaufrinnen, Gullis, direktes Gefälle zu Straßeneinläufen oder mit dem Kanal verbundene Überläufe von Regensammelbehältern Niederschlagswasser in den Kanal oder andere öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen kann!

Die Flächen sind z. B. auch dann anzugeben, wenn das Niederschlagswasser über einen öffentlichen Trennkanal in ein Gewässer gelangt oder wenn es in zu diesem Zweck öffentlich hergestellte Gräben, Rigolen, Regenüberlauf- oder -sammelbecken abfließt.

Bei Dachflächen bzw. überdachten Flächen bitte nur die darunter liegende Grundfläche angeben!

Es sind die tatsächlichen Flächen ohne Multiplikation mit dem Versiegelungsfaktor anzugeben!

Bebaute oder befestigte Flächen, von denen das Wasser auf unbefestigte Flächen abfließt und versickert, sind nicht anzugeben!

Gebäude- oder andere überdachte (Grund-)Flächen:	m ² (Faktor 0,9)
Nicht überdachte, mit Asphalt oder Beton befestigte Flächen:	m ² (Faktor 0,9)

Nicht überdachte, mit Pflaster, Platten oder Verbundsteinen befestigte Flächen:	m ² (Faktor 0,7)
Nicht überdachte, mit Rasengittersteinen oder vergleichbar wasserdurchlässigen Materialien befestigte Flächen:	m ² (Faktor 0,2)

Die oben dargestellte Einleitungssituation existiert seit dem:	
--	--

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers
------------	------------------------------

Erläuterungen zum Fragebogen

Im Freistaat Sachsen besteht die Pflicht zur Trennung von Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren, wenn erhebliche Kosten für die Niederschlagswasserableitung entstehen. Dies ist in den Einzugsgebieten der Kläranlage Wittichenau und der Teichkläranlage Kotten der Fall. Daher muss für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren eine Erfassung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgen.

Dort, wo es aufgrund der Bebauungsdichte erforderlich ist, erfolgt eine Ableitung des auf privaten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers in der Regel über Mischkanäle (gemeinsam mit dem Schmutzwasser), aber auch über Trennkanäle in ein Gewässer (z. B. Kotten, Elsterweg, Brischko, Krabatweg jeweils teilweise) oder über eigens zu diesem Zweck gebaute Systeme aus Gräben (Rigolen), Regensammel- und Regenüberlaufbecken (z. B. Gewerbepark Brischko). Alle diese Arten der Niederschlagswasserableitung verursachen Kosten, die auf jene umgelegt werden müssen, die die Niederschlagswasserableitung in öffentliche Anlagen tatsächlich nutzen.

Den Maßstab hierfür bilden die Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über Dachrinnen oder Gefälle, Regeneinlaufrinnen, Gullis, Überläufe von Regensammelbehältern oder auf andere Weise in ein öffentlich hergestelltes Ableitungssystem gelangt.

Bebaute und befestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser nicht in ein öffentliches Ableitungssystem fließt, sind nicht gebührenpflichtig.

Die angeschlossenen Flächen werden bei der Gebührenberechnung je nach dem Versiegelungsgrad mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert (gewichtet). Diese Versiegelungsfaktoren sind im Fragebogen zu Ihrer Information angegeben. Einzutragen sind aber die tatsächlichen Flächen.

Die Berechnung erfolgt einmal jährlich auf dem normalen Abwassergebührenbescheid, der nach der Zählerablesung zum Jahreswechsel im I. Quartal des Folgejahres erstellt wird.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Grundstückseigentümer bzw. -nutzer entsprechend den in der Abwassergebührensatzung geregelten Anzeigepflichten verpflichtet sind, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und alle Änderungen der angeschlossenen Flächen bzw. Neuanschlüsse von Flächen bei der Stadtverwaltung zu melden.

Unterlassene bzw. falsche Meldungen können mit Bußgeld geahndet werden. Bei fehlenden Meldungen kann die Stadtverwaltung die Einleitungsflächen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Zuhilfenahme vorhandener Unterlagen schätzen. Ebenso kann und wird die Verwaltung die Angaben der Grundstückseigentümer stichprobenhaft prüfen.